

Checkliste zur Vorbereitung der Habilitationsunterlagen

Die Bewerber müssen anhand der einzureichenden Unterlagen nachweisen, dass sie selbständig, erfolgreich und nachhaltig ein eigenes wissenschaftliches Thema bearbeitet haben.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen (Erläuterungen s.u.):

1. Habilitationsantrag (*formlos*)
2. Habilitationsschrift (*sechsfach, gebunden, Achtung: Spiralbindungen können nicht angenommen werden!*)
3. Lebenslauf (*sechsfach mit Unterschrift*)
4. Zeugnisse und Urkunden (*sechsfach, je ein beglaubigtes Exemplar*)
 - a) Staatsexamen/Abschlussklausuren
 - b) Approbationsurkunde (*falls vorhanden*)
 - c) Promotionsurkunde
 - d) Facharztanerkennung (*falls vorhanden*)
5. Dissertation (*einfach*)
6. Publikationsverzeichnis (*sechsfach*)
7. Auflistung der Lehrleistungen (*sechsfach*)
8. Auflistung der eingeworbenen Drittmittel (*sechsfach*)
9. Erklärung, dass die Habilitationsarbeit nur mit Hilfe der darin angegebenen Hilfsmittel und unter Berücksichtigung der Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis angefertigt wurde (*einfach*)
10. Versicherung über straf- und disziplinarrechtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren (*einfach*)
11. Personalbogen mit Passbild (*einfach*)

Erläuterungen zu dieser Liste

Ad 1.: Habilitationsantrag mit Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs.

Der Antrag soll das Lehrgebiet abgrenzen, für das sich der Bewerber / die Bewerberin zu habilitieren beabsichtigt. Eine kurze Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs ist an dieser Stelle hilfreich.

Ad 2.: Die **Habilitationsschrift** kann als originale oder kumulative Habilitationsschrift verfasst werden.

Der Vorbereitungsausschuss und die Gutachter setzen sich inhaltlich mit der Habilitationsschrift auseinander. Zwar wird vom Vorbereitungsausschuss nicht eine ausführliche Begutachtung der eigentlichen Habilitationsschrift erwartet, doch sollte er dazu Stellung nehmen, ob das Thema schlüssig bearbeitet wurde, ob die Präsentation der Ergebnisse akzeptiert werden kann und ob vor allem die Zusammenfassung den wissenschaftlichen Wert der Arbeit erkennen lässt. Unsere Habilitationsordnung schließt eine Bewertung der Arbeit durch den Vorbereitungsausschuss nicht aus.

Für **kumulative Schriften** gelten folgende Empfehlungen:

Den Kern einer kumulativen Habilitation sollte eine Auswahl der wichtigsten publizierten bzw. zur Publikation angenommenen eigenen Arbeiten bilden. Diese sollten einen stringenten inneren Zusammenhang aufweisen jedoch nicht identisch sein mit denjenigen, die bereits für ein eigenes Promotionsverfahren verwendet waren. Die Präsentation der eigenen Arbeiten muss klar und schlüssig erfolgen und diese dabei im Kontext der aktuellen Fachliteratur positionieren.

- Die Präsentation der eigenen Arbeiten muss klar und schlüssig erfolgen und diese dabei im Kontext der aktuellen Fachliteratur positionieren. In einem einleitenden Kapitel soll der Stand der Kenntnisse und die Ziele der wissenschaftlichen Arbeit dargelegt werden. Zudem sollte aufgeführt werden, mit welchen Methoden die Originalarbeiten die angestrebten Ziele verfolgt haben. Die Einleitung sollte möglichst nicht mehr als 15 Seiten umfassen.
- Vor jeder Arbeit sollte ein Deckblatt die eigene Rolle und die der Koautorinnen und Koautoren erläutern. Arbeiten sollten in der publizierten Form eingebunden werden.
- Anschließend sollten in einer Diskussion die wichtigsten Erkenntnisse der eigenen wissenschaftlichen Arbeiten herausgestellt und kritisch gewürdigt werden. Offene Fragen, neue Hypothesen und Lösungsansätze sollten herausgearbeitet werden. Die Diskussion sollte einen Umfang von möglichst nicht mehr als 20 Seiten haben.
- In der abschließenden Zusammenfassung, die eine Seite nicht überschreiten soll, sind die Originalität der eigenen Arbeiten, die wichtigsten Erkenntnisse und die resultierenden Ziele künftiger Forschung darzustellen. Zusätzliche Abbildungen und Tabellen können zur Verdeutlichung in Einleitung und Diskussion verwendet werden.
- Die kumulative Habilitation sollte in deutscher Sprache verfasst werden. In begründeten Fällen können auch englischsprachige Habilitationsschriften verfasst werden.

Ad 3.: Der **Lebenslauf** soll in tabellarischer Form erstellt werden und den persönlichen und beruflich-wissenschaftlichen Werdegang lückenlos dokumentieren.

Ad 4.: **Zeugnisse und Urkunden.** Wenn die Venia Legendi für ein klinisches Fach beantragt wird, sollte die Facharztprüfung bestanden sein.

Abweichungen von dieser Regel sind im Habilitationsantrag schriftlich zu begründen. Wenn ein Absolvent der Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin oder Pharmazie keine Approbationsurkunde vorlegt, ist dies zu begründen.

Ad 6.: Das **Publikationsverzeichnis** sollte in der Regel mindestens 15 Originalarbeiten umfassen (nicht mitzuzählen sind Review-Arbeiten, Letters und Einzelkasuistiken), wobei die Hälfte dieser Arbeiten fremdsprachig sein sollte und die Habilitandin bzw. der Habilitand bei der Hälfte der Originalarbeiten Erst- oder erkennbar verantwortlicher Autor sein sollte.

Dies ist lediglich eine Richtgröße: So kann der Anteil der Originalpublikationen deutlich niedriger sein, wenn die einzelnen Arbeiten in entsprechend renommierten Zeitschriften veröffentlicht wurden oder anderweitig eine besonders hochwertige wissenschaftliche Leistung erkennbar wird. Beispielsweise können in mehr geisteswissenschaftlich orientierten Abteilungen Monographien einen sehr hohen Stellenwert haben.

Zur Berücksichtigung von Arbeiten aus Promotionsverfahren siehe Kommentar zum Punkt 2.

Dem Publikationsverzeichnis sind Sonderdrucke beizufügen, einschl. Kopien von Arbeiten, die zur Publikation angenommen aber noch nicht erschienen sind. Die Beifügung unveröffentlichter Arbeiten ist freigestellt. Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Hochschule über. Das Verzeichnis sollte sich in der Zitierung an *Medline* orientieren, für jede Publikation alle Autoren nennen und folgende Gliederung haben:

- a) Originalarbeiten (einschl. gesondert auszuweisender Fallberichte)
- b) Übersichtsarbeiten (peer-reviewed)
- c) Buchartikel und andere Übersichtsarbeiten (nicht peer-reviewed)
- d) Publierte Abstrakta von Vorträgen und Postern
- e) Vorträge und Poster ohne publizierte Abstrakta
- f) Vorträge auf Fortbildungsveranstaltungen

Andere Arbeiten sollen im Lebenslauf aufgelistet werden.

Ad 7.: Die Beurteilung der **Lehrbefähigung** erfolgt anhand folgender Leistungen:

- a) Nachweis der Teilnahme an dem zweieinhalbtägigen „Basisprogramm zur Qualifizierung von Lehrenden an der MHH“.
- b) Auflistung des tatsächlich geleisteten studentischen Unterrichts, aufgegliedert nach unterschiedlichen Lehrveranstaltungen (s. strukturierte Excelltabellenvorlage „Lehrleistungen“)
- c) Personenbezogene Evaluationsergebnisse, soweit sie vorliegen
- d) Probevortrag vor der zuständigen Sektion.

Erwartet wird darüber hinaus eine regelmäßige Einbindung in die Lehre unter Einschluss der Betreuung von Masterandinnen/Masteranden und Doktorandinnen/Doktoranden, aus der das Eigenengagement innerhalb oder neben der routinemäßigen Lehrverpflichtung erkennbar ist.

Als besonders hochwertige Leistungen in der Lehre, die einen Habilitationsantrag auch bei weniger als 15 wissenschaftlichen Originalarbeiten begründen können, gelten beispielsweise ein abgeschlossener Master of Medical Education (MME) Studiengang, der Aktiv in der Lehre [AidL] Kurs mit einer überdurchschnittlichen Anzahl an Unterrichtsstunden über einen längeren Zeitraum, die langjährige Organisation eines wenigstens mittelgroßen Moduls oder ein Lehrpreis der MHH.

Ad 8.: Die eingeworbenen **Drittmittel** sollen aufgelistet und in zwei Rubriken eingeteilt werden: (A) nach Peer-Review zugewendet; (B) ohne Peer-Review zugewendet (z.B. Industrieförderung). Ko-Antragsteller sind zu nennen unter Verweis auf den Eigen- und Fremdanteil.

Weiteres Verfahren

Benennung der Gutachter

Die Habilitationsordnung der Hochschule sieht in § 5 Abs. 3 vor, dass die Sektion mit den Stimmen der ihr angehörenden Professoren und Habilitierten die Stellungnahme des Vorbereitungsausschusses beschließt und Vorschläge für die Bestellung von Gutachtern macht. In der Praxis machen die Vorbereitungsausschüsse den Sektionen Vorschläge. Den Vorbereitungsausschüssen wird nahe gelegt, dass sie den Sektionen einen größeren Kreis an Gutachternvorschlägen unterbreiten, möglichst vier interne Gutachter und drei externe Gutachter, wobei die Sektion dann entscheidet, ob sie diese Gutachternvorschläge komplett dem Habilitationsausschuss des Senates vorschlägt oder eine Auswahl daraus trifft.

Vollzug der Habilitation

Das Thema für die öffentliche Antrittsvorlesung muss dem Habilitationsbüro genannt werden. Die Antrittsvorlesung erfolgt auf Einladung des Präsidenten, die Terminabstimmung durch das Präsidialamt. Die Habilitationsurkunde mit Verleihung der Lehrbefugnis wird im Rahmen der Antrittsvorlesung ausgehändigt.

Letzte Änderungen verabschiedet vom 491. Senat vom 05.09.2012.